

## E n t s c h e i d u n g s a n m e r k u n g

### Zur Anerkennung und Vollstreckung von EU-Geldsanktionen nach dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI

**Für das Verfahren nach §§ 87 ff IRG darf Deutschland als Vollstreckungsstaat entsprechend dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung die Angaben des Entscheidungsstaates in der Bescheinigung nach § 87a Nr. 2 IRG zugrunde legen.**

**(Leitsatz des Verf.)**

IRG §§ 87 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, 87a Nr. 2, 87i Abs. 1 Nr. 1

*OLG Düsseldorf, Beschl. v. 2.6.2015 – III-3 Ausl 59/14*

#### I. Entscheidung

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an das Amtsgericht Duisburg-Ruhrort zurückverwiesen.

Gründe:

I. Das niederländische Centraal Justitieel Incassobureau hat mit Schreiben vom 16. April 2013 unter Vorlage einer Bescheinigung nach § 87a Nr. 2 IRG beim Bundesamt für Justiz Rechtshilfe durch Vollstreckung einer rechtskräftig gegen den – zur Tatzeit 20-jährigen – Betroffenen verhängten Geldsanktion von 102 Euro beantragt. Dieser hatte die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der niederländischen A1 um 12 km/h überschritten. Die Bewilligungsbehörde hat daraufhin im Rahmen des § 87i Abs. 1 Nr. 1 IRG die Vollstreckbarerklärung und Umwandlung der Entscheidung durch das Gericht beantragt. Das Amtsgericht Duisburg-Ruhrort hat diesen Antrag zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Bewilligungsbehörde mit ihrer inzwischen zugelassenen Rechtsbeschwerde.

II. Die Rechtsbeschwerde nach § 87j IRG, über die der Senat nach § 87l Abs. 3 Nr. 1 IRG in der Besetzung mit drei Richtern entscheidet, ist begründet.

1. Zu Unrecht hat das Amtsgericht die Voraussetzung für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 87i Abs. 1 Nr. 1 IRG – das Vorliegen einer gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden im Sinne des JGG ergangenen Geldsanktion nach § 87 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 IRG – verneint. Rechtsfehlerhaft ist es dabei davon ausgegangen, dass es sich bei dem Bescheid des Centraal Justitieel Incassobureau vom 31. Oktober 2012 um eine Entscheidung nach § 87 Abs. 2 Nr. 3 IRG – also eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit – handele.

Zwar nimmt das Amtsgericht im Ausgangspunkt zutreffend an, dass es nach dem Wortlaut des § 87 Abs. 2 Nr. 2 IRG auf die Einordnung als strafbare Tat nach dem Recht des Entscheidungsstaates ankommt. Zu Unrecht geht es aber im Rahmen einer unzulässigen eigenen Bewertung des niederländischen Verfahrens unter Anlegung deutscher rechtlicher Maßstäbe davon aus, dass der in Rede stehende Geschwindigkeitsverstoß auch nach niederländischem Recht keine

„nach dessen Recht strafbare Tat“ i. S. dieser Bestimmung sei.

Der Neunte Teil des IRG („Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“), Abschnitt 2 („Geldsanktionen“) dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates der Europäischen Union über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (im Folgenden: RbGeld). Es handelt sich nach den Rahmenbeschlüssen zum Europäischen Haftbefehl, zur Sicherstellung von Beweismitteln und zur Anerkennung von Einziehungsentscheidungen um das vierte Rechtsinstrument, das auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen beruht. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung wiederum geht auf die Sondertagung des Europäischen Rates vom 15. bis 16. Oktober 1999 im finnischen Tampere zurück. Dort wurde dieses Prinzip als Eckstein der zukünftigen justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der Union bezeichnet (vgl. hierzu die einleitenden „Erwägungen“ in v. g. Rahmenbeschluss).

In Umsetzung dieses Grundsatzes verpflichtet – der bei der erforderlichen rahmenbeschlusskonformen Auslegung des innerstaatlichen Rechts (vgl. hierzu *Hackner* in Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner, IRG, 5. Aufl., vor § 78 Rn. 10) maßgebliche – Art. 6 RbGeld den Vollstreckungsstaat, die übermittelte Entscheidung „ohne jede weitere Formalität“ anzuerkennen und unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu deren Vollstreckung zu treffen. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass die zuständige Behörde beschließt, einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung nach – dem im Wesentlichen durch § 87b Abs. 3 IRG in das deutsche Recht umgesetzten – Art. 7 RbGeld geltend zu machen, zu denen allerdings Zweifel an der Einordnung der Entscheidung nach Art. 1 RbGeld bzw. dem ihm nachgebildeten § 87 Abs. 2 IRG gerade nicht gehören.

Das im Rahmenbeschluss enthaltene Gebot der Vermeidung weiterer Formalitäten steht damit auch der Infragestellung der in Segment g, Nr. 1, Ziffern i bis iv der Bescheinigung nach § 87a Nr. 2 IRG gemachten Angabe entgegen. Unter Ziffer ii) dieser Bescheinigung haben die niederländischen Behörden zur Art der Entscheidung u. a. bestätigt, dass es sich um eine solche „einer nicht gerichtlichen Behörde des Entscheidungsstaates aufgrund einer nach dessen Recht strafbaren Handlung“ handele. Allein auf Grund dieser Information hätte das Amtsgericht die Voraussetzungen des § 87 Abs. 2 Nr. 2 IRG bejahen müssen. Dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen entsprechend ist gesetzlich nicht vorgesehen, dass der Entscheidungsstaat die betreffenden Angaben besonders begründet. Damit korrespondierend dürfen sie vom Vollstreckungsstaat nicht in Zweifel gezogen werden. Mit der Unterzeichnung der vorbezeichneten Bescheinigung im Segment k bestätigt die ausstellende Behörde des Entscheidungsstaates im Übrigen die „Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung“. Auf diese Bestätigung darf und muss der Vollstreckungsstaat vertrauen. Bei der Einordnung der Entscheidung nach § 87

Abs. 2 Nrn. 1 und 2 IRG kommt es somit allein auf die Klassifizierung der Sanktion aus Sicht des ersuchenden Staates in der Bescheinigung nach § 87a Nr. 2 IRG an, auch wenn die Tat nach deutschem Recht nur als Ordnungswidrigkeit verfolgbar wäre (vgl. *Trautmann* in Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner, a.a.O., § 87i Rn. 4).

Auf die – vom Bundesamt für Justiz vorsorglich veranlasste – Nachprüfung der Angaben zur Art der Entscheidung durch Rückfrage beim Centraal Justitieel Incassobureau sowie dessen diese Angaben detailliert und plausibel bestätigende Antwort vom 4. April 2014 kommt es daher von vornherein nicht an.

2. Die angefochtene Entscheidung war daher aufzuheben und die Sache an das betreffende Amtsgericht zurückzuverweisen. Für eine eigene Sachentscheidung bestand ebenso wenig Anlass wie für die Zurückverweisung an ein anderes Amtsgericht (§ 87j Abs. 5 IRG).

## II. Anmerkung

Dass Verkehrsverstöße wie etwa Geschwindigkeitsüberschreitungen oder Ampelverstöße in den Niederlanden dem Strafrecht zugerechnet und noch dazu dann nicht von Gerichten, sondern von Behörden sanktioniert werden, mag in Deutschland auf den ersten Blick erheblich irritieren. Die Konsequenzen für das Vollstreckungshilfefahren nach dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (im Folgenden: Rb Geld)<sup>1</sup> zeigt anschaulich der in Tenor und Begründung überzeugende Beschluss des OLG Düsseldorf. Im Rahmen des § 87i Abs. 1 Nr. 1 IRG kommt es nämlich maßgeblich auf die Frage an, ob der Entscheidungsstaat eine strafrechtliche oder eine Bußgeldentscheidung getroffen hat. Sofern die ausländische, in Deutschland nach §§ 87 ff. IRG anzuerkennende und zu vollstreckende – strafrechtliche – Entscheidung sich gegen einen zur Tatzeit Jugendlichen oder Heranwachsenden im Sinne des JGG richtet, hat der Gesetzgeber in § 87i Abs. 1 Nr. 1 IRG zum Schutz dieser besonderen Personengruppe vorgeschrieben, dass die Bewilligungsbehörde, soweit die Vollstreckung zulässig ist, die Umwandlung der Entscheidung durch das Gericht zu beantragen hat. Ein gerichtliches Verfahren dient als solches bereits dem Schutz des Betroffenen, und zudem wird sichergestellt, dass die Sanktion, die dann in Deutschland vollstreckt wird, dem JGG und seinen Zielen entspricht. Nach § 87i Abs. 4 IRG ist nämlich eine gegen einen Jugendlichen verhängte strafrechtliche Geldsanktion in eine nach dem JGG zulässige Sanktion umzuwandeln, und gegen Heranwachsende gilt dies entsprechend, wenn nach § 105 Abs. 1 JGG Jugendstrafrecht zur

<sup>1</sup> ABl. EU 2005 L 76/16 v. 22.3.2005, in Deutschland durch Gesetz vom 18.10.2010 (BGBl. I 2010, S. 1408) in §§ 86 ff des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) umgesetzt. Aktuell zum Vollstreckungshilfefahren nach dem Rb Geld *Johnson/Loroch*, DAR 2015, 423. Von den 27.870 bislang eingegangenen Ersuchen (Stand: 31.12.2014) stammen allein 27.369 (= 98,2 %) aus den Niederlanden und betreffen weit überwiegend Verkehrsverstöße.

Anwendung kommt.<sup>2</sup> Ausländische Bußgeldentscheidungen müssen hingegen nicht umgewandelt werden. Dabei richtet sich nach dem eindeutigen Wortlaut von § 87 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 IRG, auf den § 87i Abs. 1 Nr. 1 IRG verweist, die Einordnung als strafrechtliche oder als Bußgeldentscheidung ausschließlich nach dem Recht des Entscheidungsstaates („wegen einer nach dessen Recht strafbaren Tat“). Für die Frage, ob es sich um einen zur Tatzeit Jugendlichen oder Heranwachsenden handelt, ist hingegen allein das deutsche Recht maßgeblich (§ 87i Abs. 1 Nr. 1 IRG: „gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes“).

Im weiteren Verfahren ist die Unterscheidung, ob nach dem Recht des Entscheidungsstaates eine Straf- oder Bußgeldsache vorliegt, dann von geringer Bedeutung: Im Rechtsbeschwerdeverfahren ist der OLG-*Senat* nur bei strafrechtlichen Entscheidungen mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt (§ 87i Abs. 3 Nr. 1 IRG, so deshalb hier auch das OLG Düsseldorf), und nur strafrechtliche Entscheidungen müssen unter bestimmten Voraussetzungen von der Bewilligungsbehörde dem Bundeszentralregister mitgeteilt werden (§ 87m Abs. 2 IRG).<sup>3</sup> Für die eigentliche Zwangsvollstreckung hat der Gesetzgeber bemerkenswerterweise ohne Rücksicht darauf, ob es sich nach ausländischem Recht um eine Straf- oder Bußgeldsache handelt, gemäß § 87n Abs. 2 IRG einheitlich das Vollstreckungsrecht des OWiG für weitgehend anwendbar erklärt. In der Praxis der Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörden stößt dies mitunter, auch wegen des weiterhin geringen Bekanntheitsgrades des Verfahrens und der geringen Zahl an Sachen, die die einzelne Staatsanwaltschaft erreichen, auf Irritationen, wenn die von einem anderen EU-Mitgliedstaat wegen einer Trunkenheitsfahrt oder eines Diebstahls verhängte Geldstrafe in Deutschland nach §§ 93 ff. OWiG beigetrieben und etwa ein Antrag auf Erzwingungshaft (§ 96 OWiG) gestellt werden soll.<sup>4</sup>

Für die Einordnung der ausländischen Entscheidung steht dem Bundesamt für Justiz in der Regel ausschließlich die Bescheinigung nach § 87a Nr. 2 IRG zur Verfügung. Die Bescheinigung und die zu vollstreckende ausländische Entscheidung bilden nach Art. 4 Rb Geld das Vollstreckungshilfeersuchen. Das „Bescheinigungskonzept“ stammt aus dem bekannten Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Über-

<sup>2</sup> Zur grundsätzlichen Unzulässigkeit einer Herabsetzung der ausländischen Geldsanktion in diesen Fällen OLG Hamburg ZIS 2015, 119 m. Anm. *Johnson*.

<sup>3</sup> Ein Behördeninternum, weil die Bewilligungsbehörde Bundesamt für Justiz zugleich das Bundeszentralregister führt (§ 1 Abs. 1 BZRG).

<sup>4</sup> Grundsätzlich ist das Bundesamt für Justiz Vollstreckungsbehörde; die Zuständigkeit wechselt nur dann zu den Staatsanwaltschaften, wenn gerichtliche Entscheidungen zu vollstrecken sind (§ 87n Abs. 1 IRG). Dies ist nach der Konzeption des Gesetzes und in der Praxis die Ausnahme. Diese Fälle verteilen sich dann zudem auf sämtliche Staatsanwaltschaften in Deutschland.

gabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten.<sup>5</sup> Seither findet sich eine solche Bescheinigung in allen auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhenden Rahmenbeschlüssen.<sup>6</sup> Die darin gemachten Angaben bilden die Grundlage des Verfahrens im ersuchten Mitgliedstaat. Die Deutlichkeit, mit der das OLG Düsseldorf entscheidet, dass den Angaben des ausstellenden Mitgliedstaates in der Bescheinigung entsprechend dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung vertraut werden darf, dürfte vor allem dem Selbstbewusstsein entgegengetreten wollen, mit dem das deutsche AG trotz der von der niederländischen Behörde in der Bescheinigung gemachten Angaben erstinstanzlich entschieden hatte, dass es sich nach niederländischem Recht bei dem Geschwindigkeitsverstoß um eine Ordnungswidrigkeit und nicht um eine Straftat handele (!). Ob den Angaben in einer Bescheinigung wirklich ausnahmslos und unter allen Umständen zu folgen ist, musste im Verfahren des OLG Düsseldorf angesichts der klaren Sachlage nicht geklärt werden. Im Falle von fehlenden, unvollständigen oder unstimmigen Angaben eröffnet bereits Art. 7 Abs. 1, 3 Rb Geld die Möglichkeit einer Nachfrage beim Entscheidungsstaat. Weiterer Anlass zu Nachfragen resultiert in der Praxis immer wieder schlicht daraus, dass die Behörden der beiden beteiligten Staaten die Bescheinigung aufgrund ihres national geprägten Vorverständnisses unterschiedlich ausfüllen, etwa bei der Frage, wie sich eigentlich die „zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts“ unter g) 2. der Bescheinigung bei Nicht-Listendelikten von der „vollständigen Beschreibung der [...] Zuwiderhandlung“ unter g) 4. unterscheidet.

Nur hingewiesen werden soll darauf, dass die Praxis zudem seit geraumer Zeit mit zwei unterschiedlichen Bescheinigungen arbeiten muss. Geändert wurden die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhenden Rahmenbeschlüsse und die Bescheinigung im jeweiligen Anhang nämlich durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI über Abwesenheitsentscheidungen.<sup>7</sup> Je nach Umsetzungsstand im

jeweiligen Mitgliedstaat verwendet dieser bei ausgehenden Ersuchen die alte oder bereits die neue Bescheinigung. Deutschland hat den RB 2009/299/JI soeben durch Gesetz vom 17.7.2015 umgesetzt.<sup>8</sup> Das geänderte Segment h) 3., das auszufüllen ist, wenn die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen ist, stellt beachtliche Anforderungen an das Verfahrensverständnis des Ausfüllenden. Das mögen alles technische Fragen sein, aber für den täglichen Rechtshilfeverkehr aller Mitgliedstaaten der EU sind sie von entscheidender Bedeutung.

*Abteilungspräsident im Bundesamt für Justiz Dr. Christian Johnson, Bonn*

<sup>5</sup> ABl. EU 2002 L 190/1 v. 18.7.2002.

<sup>6</sup> Rahmenbeschluss 2003/577/JI „Sicherstellung“ v. 22.7.2003 (ABl. EU 2003 L 196/45 v. 2.8.2003); Rahmenbeschluss 2006/783/JI „Einziehung“ v. 6.10.2006 (ABl. EU 2006 L 328/59 v. 24.11.2006); Rahmenbeschluss 2008/909/JI „Freiheitsstrafen“ v. 27.11.2008 (ABl. der EU L 327/27 v. 5.12.2008); Rahmenbeschluss 2008/947/JI „Bewährungsüberwachung“ v. 27.11.2008 (ABl. EU 2008 L 337/102 v. 16.12.2008). Siehe aktuell zur Umsetzung der beiden letztgenannten Rahmenbeschlüsse das Gesetz zur Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen sowie zur Änderung des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes und des Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetzes v. 17.7.2015 (BGBl. I 2015, S. 1349).

<sup>7</sup> Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates v. 26.2.2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung

ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. EU 2009 L 81/24 v. 27.3.2009).

<sup>8</sup> Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe v. 17.7.2015 (BGBl. I 2015, S. 1332). Siehe auch das in Fn. 6 a.E. genannte Gesetz.